

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 17/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kurt H [REDACTED] ,

E[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße 2, N[REDACTED] I[REDACTED] ,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Heinrich B [REDACTED] ,

Am B[REDACTED] 3, R[REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. Oktober 1982 durch die Richter Fuchs, Henkel,
Dr. Lang, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Frankfurt am Main vom
21. Januar 1982 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens.

Streitwert: 53.536,25 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und die Revision keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Bürg-
schaftserklärung des Beklagten sich auf andere und weiter-
gehende Verbindlichkeiten bezogen habe als die von ihm in
der notariellen Urkunde vom 16. Oktober 1970 anerkannte.
Das trifft zu. Der Senat kann die Erklärungen frei ausle-
gen, weil sie in von der Gläubigerin allgemein verwandten
Vordrucken enthalten sind (vgl. BGHZ 76, 187, 189). Aner-
kannt hat der Beklagte, daß er der Volksbank N. I. 100 000 DM
nebst 12 % Jahreszinsen seit Auszahlung schulde,

- 3 -

verbürgt hat er sich nicht für diese Verbindlichkeit, sondern, ebenso wie der Kläger für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung der Volksbank mit der Firma Hausbau-Gesellschaft H mbH & Co. KG. Zur Sicherung dieser Ansprüche sollte auch sein Schuldanerkenntnis dienen. Die von dem Beklagten für rechtsgrundsätzlich und klärungsbedürftig gehaltene Frage, ob von einem Schuldner die Bürgschaft für eigene Verbindlichkeiten dann übernommen werden könne, wenn zu dieser die Haftung eines Dritten bestehe, stellt sich mithin nicht.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger durch seine Leistungen die Gläubigerin in Höhe von 107.072,50 DM befriedigt hat. Darauf, ob er dafür teilweise einen Kredit verwendete, der ihm, wie der Beklagte behauptet, von der Gläubigerin zur Eröffnung eines Rückgriffsanspruchs zur Verfügung gestellt worden war, kommt es nicht an. Weil der etwa damals schon an sie abgetretene Ausgleichsanspruch von der Vereinbarung vom April 1978 nicht erfaßt war, konnte die Volksbank N I ihn am 4. Juli 1980 an den Kläger zurückabtreten, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen. Ob sie die Forderung gegen den Beklagten geltend machte oder der Kläger, läßt einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nachteil zu Lasten des Beklagten nicht erkennen. Auch wenn der Kläger verpflichtet sein sollte, den von dem Beklagten verlangten Ausgleichsbetrag der Volksbank zukommen zu lassen, ändert sich daran nichts.

Fuchs

Henkel

Dr. Lang

Gärtner

Winter